



G 02/06 vom 16. Oktober 2009

Gutachterin: Dr. Antje Wrackmeyer-Schoene

Berücksichtigung von Guthaben aus der Nebenkostenabrechnung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Rückzahlungen und Guthaben aus Betriebs- und Nebenkostenabrechnung sind von den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung abzusetzen, § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II.

0. Die Anfrage ist dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuzuordnen. Gegenstand ist die Frage, ob und wie eventuelle Guthaben aus einer Nebenkostenabrechnung im Rahmen der Grundsicherungsleistungen zu berücksichtigen sind. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende umfassen neben der Regelleistung auch die Übernahme der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Erhält nun ein Empfänger dieser seine Existenz sichernden Leistungen ein Guthaben aus einer Betriebs- bzw. Nebenkostenabrechnung, stellt sich die Frage, inwieweit das Guthaben die Grundsicherungsleistungen mindert.

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II mindern Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift die dem Hilfebedürftigen entstehenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Diese Vorschrift wurde mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006¹ eingeführt. Bis dahin kam es zu teilweise nicht sachgerechten Ergebnissen. Die Rückzahlungen und Guthaben wurden als Einkommen nach § 11 SGB II² oder aber auch als Vermögen nach § 12 SGB II angesehen und haben mithin zunächst die vom Bund getragene Regelleistung gemindert. Diese Vorgehensweise ging zulasten der Kommunen, die die Kosten für Unterkunft und Heizung tragen, gleichwohl der Vermieter oder das Energieunternehmen eine Rückzahlung oder Gutschrift in Aussicht stellen. Der Gesetzgeber hat daher mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende klargestellt, dass Guthaben und Rückzahlungen, die den Unterkunfts- oder Heizkosten zuzuordnen sind, von den von den Kommunen zu tragenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung abzusetzen sind.³

2. Die Rückzahlungen und Guthaben sind auf die Aufwendungen erst und nur im Monat nach der Rückzahlung oder der Gutschrift anzurechnen. Rückzahlungen und Gutschriften, die sich auf Kosten für Haushaltsenergie beziehen, dürfen nicht von den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung abgesetzt werden, da die Kosten für die Haushaltsenergie nicht

¹ BGBl. I, 1706.

² SG Berlin v. 10.2.2006, S 37 AS 11625/05; BSG v. 15.4.2008 – B 14/7b AS 58/06 R, NDV-RD 2008, 115.

³ Vgl. Ausschussdrucksache 16(11)275, S. 5.

vom kommunalen Träger, sondern vom Bund im Rahmen der Regelleistung bestritten werden.

3. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende am 1. August 2006 waren Rückzahlungen und Guthaben als Einkommen einzustufen und von der Regelleistung abzusetzen. Danach mussten Rückzahlung und Guthaben nach Kopfzahl der in der Unterkunft lebenden Personen aufgeteilt werden. Eine Anrechnung unterblieb, wenn der jeweilige Betrag pro Person 50 Euro nicht überstieg, § 1 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitslosengeld-II-Verordnung.⁴

Im Auftrag

Gez. Dr. Antje Wrackmeyer-Schoene

⁴ Vgl. BSG v. 15.4.2008 – B 14/7b AS 58/06 R, NDV-RD 2008, 115.
Deutscher Verein • Michaelkirchstraße 17/18 • D-10179 Berlin-Mitte